



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

104. Abschnitt. Die Wiedereinsetzung

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

104. Abschnitt.

Die Wiedereinsetzung.

Karl IV. verlieh 1353 dem Erzbischofe Wilhelm die Berechtigung, die innerhalb seines Herzogthums von den Freigerichten Verurtheilten »fame et honoribus pristinis in totum et libere restituere et redintegrare«. Auch Erzbischof Friedrich erhielt 1372 als Reichsvicar die Vollmacht, die in den Stillgerichten ihrer Ehre Beraubten wiederherzustellen¹⁾.

König Ruprecht richtete an die Freigrafen die Frage (§ 22), wie es mit Jemandem zu halten sei, der verveimt wäre, obgleich er allgemein als wackerer Mann gelte und sich auch erbiere, Jedermann zu Ehren genug zu thun. Die Freigrafen entgegneten mit aller Bestimmtheit: Ein Nichtschöffe, der verveimt ist, bleibt es. Ist aber der Verveimte ein Schöffe, und hat der, welcher ihn verveimte, ihn nicht recht vorgeladen, so hat er über sich selber gerichtet. Einem rechtmässig Verveimten hilft es nicht, dass er wacker ist, ihm hilft überhaupt keine Sache.

Eine mit Wahrung allen Rechtes geschehene Verveimung kann demnach nicht mehr aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Derselbe Satz wird 1419 von dem kölnischen Amtmann in Arnberg, wie von dem Dortmunder Freigrafen in aller Schärfe aufgestellt. Doch lässt ersterer einen Gnadenact des Königs und des Gerichtes offen: ein Stillschweigen von hundert Jahren²⁾. Das Grosse Rechtsbuch spricht ebenfalls dem Könige das Recht zu, einem verveimten Unwissenden eine Frist von hundert Jahren, sechs Wochen und einem Tag zu geben, doch dürfe dieser nie mehr Freischöffe werden. Freigraf Johann Hackenberg verschob 1478 das letzte Urtheil über die Einwohner der Stadt Rheinbach, welche auf Klage des Grafen Gerhard von Sayn verführt waren, aber sich mit ihm geeinigt hatten, für die Zeit von hundert Jahren und einem Tage³⁾.

Der Anhang der Ruprechtschen Fragen sagt gleichfalls knapp und bündig: »Der rechtmässig Gerichtete muss verwiesen sein und bleiben, so lange er lebt«. Auch die Freigrafen, welche über Heinrich

¹⁾ Seib. N. 727; S. 414.

²⁾ Abschnitt 68.

³⁾ Tross 49, Mascov 108; Staatsarchiv Koblenz.

von Baiern das letzte Urtheil gefällt hatten, erklärten es für unabänderlich¹⁾).

Dieser Rechtssatz ging von der Anschauung aus, der Vervemte sei ein todter Mann, welche sich durch den Ursprung der Veme aus dem Gericht über den handhaften Thäter erklärt. Johann Gardenwech schrieb 1454 dem Kaiser Friedrich, welcher die Einstellung eines Processes gegen Unterthanen des Herzogs Wilhelm von Sachsen verlangte: einige seien bereits verurtheilt und er habe keine Macht, Todte wieder aufzuwecken²⁾. Dass diese Auffassung die allgemeine war, zeigt die Informatio S. 654.

Nach dem Sachsenspiegel (II, 4; III, 17, 18) kann der Verurtheilte sich aus der Vervestung ziehen, wenn er seinen Gehorsam bekundet, auch wenn er unter Königsbanne vervestet ist. Dagegen befreit von der Oberacht nur die tapfere Leistung vor des Kaisers Schaar, wenn er einen anderen König bekriegt (I, 38, 3), aber auch dann bleibt das abgesprochene Gut verloren. Aber die Oberacht des Sachsenspiegels ist nicht dasselbe, wie die Vervemung.

Die Informatio S. 654 wendet sich auf Grund des Sachsenspiegels, indem sie nur die einfache Vervestung zum Vergleich heranzieht, sehr lebhaft gegen den Satz, eine Vervemung sei unwiderrufflich, aber sie bekämpft ebenso S. 661 den Gebrauch, dass ein anderer Freigraf einen angeblich zu Unrecht Verurtheilten absolvire. Damit trifft sie allerdings einen wunden Punkt.

Der alte Satz, soweit er wenigstens einen Schöffen betraf, blieb jedoch nicht unerschüttert. Als 1437 im Arnsberger Kapitel die Frage gestellt wurde, ob man einen vervemten Freischöffen, der sich erböte, dem Kläger und Gericht Recht zu thun, wieder in seinen Frieden setzen und das Angebot annehmen dürfe, erklärte der Schöffe, welchem das Urtheil übertragen war, er sei des nicht weise und Niemand sei da, der ihn belehren könne, weshalb er Ausstand bis zum nächsten Gerichtstag erbat und erhielt³⁾. Das Generalkapitel von 1441 erklärte darauf, kein Freigraf könne einen rechtmässig Vervemten ohne Wissen und Erlaubniss des Klägers wieder einsetzen, ausser auf ausdrücklichen Befehl des Königs. Der frühere starre Rechtsboden wird also aufgegeben.

Selbstverständlich konnte von Anfang an nur eine solche Vervemung eines Schöffen unverrückbaren Bestand haben, welche

¹⁾ Seib. III, 20; Thiersch Vervemung 96.

²⁾ Müller Reichstagstheatrum 502.

³⁾ Usener S. 224.

nach Recht und Ordnung erfolgt war. Das deuten auch die Ruprechtschen Fragen an und sie fügen hinzu: »dünket einem, dass ihm Unrecht geschehen sei oder dass er biderbe sei, das möge er dort austragen, wo das billig ist und sich gebührt«. Ob der König das Recht habe, einen solchen Mann zu begnadigen, darüber äussern sie sich nicht, wohl aber gestehen sie ihm zu, einem Vervemten Geleit zu geben, wenn sie das auch für schädlich und unrichtig halten.

Der verurtheilte Schöffe hatte die Wahl, sich entweder an den König zu wenden oder vor dem Freistuhl Aufhebung des Spruches zu fordern, wobei er freilich im ungünstigen Falle Gefahr lief, gerichtet zu werden. Der Nichtschöffe durfte letzteres nicht, weil er nicht zur heimlichen Acht Zutritt hatte¹⁾, er war also auf die Fristung durch den König oder das Gericht angewiesen.

Indessen war die Sache nicht so schlimm, da sich unschwer Mittel und Wege fanden, das Urtheil zu vernichten, indem man irgendwelche Gründe für die Ungiltigkeit des früheren Verfahrens herausuchte.

Dem Rechte entsprach es, dass der Process wieder vor dem Stuhle oder wenigstens vor dem Freigrafen aufgenommen wurde, der verurtheilt hatte. Die Arnberger Reformation bestimmte (§ 17), dass jede Sache dort zu Ende geführt werde, wo sie angehoben war. Billigkeitsrücksichten konnten mit Genehmigung sämtlicher Beteiligten Ausnahmen gestatten, wie auch das Grosse Rechtsbuch vorsieht²⁾. Der Vervemte musste persönlich anwesend sein; so erschien auch Herzog Heinrich von Baiern selbst 1431 in Westfalen, um sich wieder einsetzen zu lassen³⁾.

Den Hergang und die äusseren Formen hat bereits Abschnitt 50 geschildert.

Wenn aber der Stuhl bei seiner Verdammung beharrte, so blieb nichts übrig, als einen anderen zu suchen, der das Verfahren gegen jenen neu aufnahm. Manchmal kam königlicher Befehl zu Hilfe, wie dem Kuno von Scharfenstein, dessen Verurtheilung das Dortmunder Freigericht 1418 aufhob, aber auch ohne solchen ist es geschehen. Eine weitere Folge war dann, dass die von einem Gericht vollzogenen Restitutionen von dem anderen für ungiltig erklärt wurden⁴⁾.

1) Tross 48, Mascov 107.

2) Tross 48, Mascov 106; K. N. 202; Fahne N. 243.

3) Freyberg I, 354.

4) Usener N. 79; Mone Ztschr. VII, 414 ff.

Das Verfahren trat ebenso und in ganz denselben Formen ein, wenn die Verklagten nur vorgeladen, nicht auch verurtheilt waren, wie schon 1378 Heinrich von Gemen die Herren von Wachtendonk wieder in ihr Recht zu setzen versprach¹⁾. Bei Gelegenheit der grossen Dortmunder Fehde hatten die Stadt und der Graf Engelbert von der Mark sich gegenseitig vor die Freistühle geladen. Die Stadt erklärte am 26. Juni 1389, sie sei belehrt worden, dass die Sache, derentwegen sie die Vorladung erliess, nicht Vemwroge sei, und bat daher den Grafen und seine Ritter, »dat sey uns dat verghiven«. Der Graf dagegen sprach die Stadt, ihre Grafen, Helfer und Helfershelfer von der »bodynge und aynsprake, dey wy gedaen und gekart haben vor unsen vryen stolen« an sie, quitt und ledig. Alle Genannten dürfen, wenn sie es wollen, binnen drei Jahren zu jeglicher Zeit mit 60 Pferden vor näher bezeichnete Stühle »up eyn vryding komen und laten sich dar ledich und loes deylen und weder in ir recht saten vor dem vryen stole«²⁾.

Auch in diesem Falle galt persönliches Erscheinen als nothwendig. Erzbischof Friedrich liess selbst 1426 seine Wiedereinsetzung erklären und Herzog Otto von Braunschweig verschmähte 1427 nicht, nach dem nahe gelegenen Bist zu kommen, wohin der Limburger Freistuhl seine Sache der grösseren Bequemlichkeit wegen gelegt hatte. Der dortige Freigraf Arnt Langeludeke hielt deswegen »zunderlinges« Gericht³⁾. Auch sonst erhielten andere Stühle den Auftrag, die Handlung in Stellvertretung zu vollziehen⁴⁾. Die Städte liessen wissende Procuratoren für sich eintreten.

Eigentlich bedurften nur Schöffen einer solchen Ehrenerklärung, damit ihr Schöffenrecht gegen jeden Einspruch bewahrt blieb. So setzte 1394 Hermann Hildermann die geheischenen Kölner Bürger wieder in ihr gutes Recht, »so dass sie dasselbe gebrauchen sollen gleich anderen Herren und guten Leuten, welche Schöffen sind«⁵⁾. Die Informatio S. 662 betrachtet jede Wiedereinsetzung eines nicht Verurtheilten für unnöthig und schiebt die Forderung derselben auf die

¹⁾ Anhang N. III.

²⁾ Dortmunder Archivalien, vgl. Fahne N. 446. Von älteren Urkunden vgl. 1392 in Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 264, Sudendorf VII N. 119; 1394 in Geschichtsquellen der Stadt Köln VI, 253; 1399 bei Kindl. Münst. Beitr. I N. 22.

³⁾ Index N. 6; Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 265.

⁴⁾ Nyhoff IV N. 156; von Hodenberg UB. Hoya N. 456 u. s. w.

⁵⁾ Geschichtsquellen Köln VI, 253.

Habsucht der Freigrafen. Doch werden manchmal ausdrücklich Unwissende mit eingeschlossen, wie Albert Swinde 1429 die verklagten Bürger von Halle, »Wissende und Unwissende«, wieder zu Recht beständig erklärt. Auch für Nichtschöffen war es wünschenswerth, eine Urkunde über die erfolgte Einstellung des Verfahrens zu erlangen¹⁾, damit sich nicht Jemand in die bereits ergangenen Gebote setze, d. h. sie für seine Zwecke verwerthete. Daher wird oft hervorgehoben, wer mit den Restituirten wieder etwas zu thun habe, müsse sie aufs neue verboten. Wenn die Sache gar nicht als vemewrogig gewiesen war, fiel die Nothwendigkeit einer Wiedereinsetzung selbstverständlich weg.

Unregelmässigkeiten und Abweichungen von der strengen Regel waren bei dieser Gerichtshandlung am ehesten erträglich. Als Herzog Heinrich von Baiern 1434 bewies, dass kaiserliche Vermittlung zwischen ihm und seinem Ankläger Herzog Wilhelm entschieden habe, setzte ihn Heinrich von Valbert mit besonderer Genehmigung des Stuhlherrn in sein Recht ein für zwei Jahre, da er nicht selbst kommen konnte, und wenn er binnen dieser Zeit verhindert sein sollte, noch für ein drittes Jahr. Bald darauf erkannte jedoch derselbe Freigraf, da Heinrich von seiner ersten Ladung her dem Gericht genug gethan und gehorsam gewesen wäre, brauche er nicht wieder in Frieden und Recht gesetzt zu werden, da er beide nicht verloren habe²⁾.

105. Abschnitt.

Bussen und Gerichtskosten.

Die alte Königsbusse von 60 Schillingen wird in den Stadtrechten, z. B. von Soest, Medebach, Brakel, Paderborn oft verhängt und zwar nicht blos für Blutvergiessen und Friedensbruch, sondern auch für Nichtentrichtung des Zehnten, Verletzung der Königsstrasse und dgl.³⁾. Auch bei Forstbann und Gogericht, bei letzterem noch 1504, bestand sie zu Recht⁴⁾.

Im Freigerichte spielt sie eine grosse Rolle. Der Freischöffe braucht zwar der ersten und zweiten Vorladung nicht zu folgen,

¹⁾ Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 270; UB. Halberstadt II N. 747; Usener N. 76, 77.

²⁾ Freyberg I, 336, 345.

³⁾ Seib. N. 42, 55, 718; Wigand Archiv IV, 139.

⁴⁾ Erh. C. N. 284; Spilcker N. 362; Wigand Archiv IV, 355.